

Lange ist der Blick auf das nicht-römische ma. Erbrecht von mythischen, germanisch-nationalistischen Vorverständnissen verstellt worden. Der Vf. sucht deswegen nicht nach Begriffen wie Testament oder Erbvertrag. Für seine Untersuchung ist vielmehr die Überlegung leitend, ob das merowingisch-karolingische sowie das sächsische und sächsisch-magdeburgische Recht, soweit es sich auf den weltlichen Bereich bezieht, Verfügungen zugelassen hat, die noch nicht im Zeitpunkt ihrer Vornahme, sondern erst mit dem Tod des Verfügenden ein wirksames Recht des Begünstigten entstehen ließen, also unter der Bedingung standen, daß der Begünstigte den Verfügenden überlebt (S. 2, 88 ff., 126 f., 639). Während die normativen Quellen keine eindeutige Antwort erlauben, kann die Frage anhand der Formulare und Urkunden bejaht werden, die aufschiebend bedingte Verfügungen über einzelne Vermögensgegenstände, über Vermögensquoten oder das Vermögen im ganzen enthalten (S. 231 f., 640). Dabei unterschied die Rechtspraxis zwischen ererbtem und selbst erworbenem Gut, ebenso wie zwischen Fahrnis und Liegenschaften (S. 232, 312). Die Rechtsnachfolge des Begünstigten wurde allerdings nicht personenrechtlich, sondern vermögensrechtlich verstanden (S. 232, 312). Der Berechtigte verfügte über Vermögensgüter in Form von Sachen oder Rechten auf den Todesfall, setzte aber den Begünstigten nicht zum Erben ein (S. 3, 598 mit Anm. 474, 642). Daher will der Vf. nicht „von der Existenz einer gewillkürten Erbfolge im Sinne von auf Erbeinsetzung beruhender, gewillkürter Universalsukzession“ sprechen, weil es sich bei der Zuwendung von Vermögen nicht um Erbeinsetzungen, sondern um Schenkungen von Todes wegen handelte (S. 641). Mitwirkungsrechte potentieller Erben als Wirksamkeitsvoraussetzungen sind in den Quellen nicht erkennbar (S. 232, 312, 599, 643). Tatsächlich waren die Verfügenden vor allem in der Praxis der Städte des in der Arbeit untersuchten Gebiets frei, wem sie ihr Vermögen von Todes wegen zuwandten, wenn auch die Verwandten überaus häufig begünstigt wurden (S. 641). Der Verfügende konnte also sein zum Todeszeitpunkt vorhandenes Vermögen einzelnen oder allen seinen geborenen Erben entziehen und somit die Familienbindung aufheben (S. 2, 599, 641). Das künftige Vermögen (der Nachlaß) sei also ein zulässiger Verfügungsgegenstand gewesen, so daß auch ein Fremder das zugewandte Vermögen erwerben konnte, wenn er nur den Verfügenden überlebte (S. 642). Die Verfügungen erforderten durchweg öffentliche, formgebundene Verfügungsakte (S. 645). Alle erörterten Rechte entwickelten auch unterschiedlich ausgestaltete Schutzmechanismen zugunsten der geborenen Erben, denen Vermögen nicht durch bedingte Verfügungen gegenüber Dritten entzogen werden sollte (S. 643). Erst der Sachsenspiegel sah jedoch Mitwirkungsrechte der potentiellen Erben bei Verfügungen über Liegenschaften oder über Erbe, das Liegenschaften enthielt, vor, die als Einrede ausgestaltet waren und nach Ablauf bestimmter Fristen erloschen (S. 400 f., 644). Das sächsisch-magdeburgische Stadtrecht beschränkte das Recht zum Widerspruch auf Verfügungen über ererbte Liegenschaften (S. 442, 644). Die Vorstellung, es habe im nicht-römischen Erbrecht keine Verfügung von Todes wegen gegeben, darf nach den Forschungen von Sch.-R. als obsolet angesehen werden. Eine postmortale Verfügungsfreiheit ist demnach nicht erst im Zuge der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts entstanden (S. 640). Der Vf. weist aber ausdrücklich darauf hin, daß darunter keine vollständige Testierfreiheit zu